Merkblatt / Deklaration zur Kleingarten-Einzelversicherung

Dialog

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unserer Kleingarten-Einzelversicherung.

Welche Informationen finde ich in diesem Merkblatt?

Das Merkblatt gibt nur einen ersten Überblick über die versicherten Leistungen. Wir empfehlen Ihnen die gesamten Vertragsbestimmungen zu lesen. Bitte informieren Sie sich gut über die einzelnen Bestandteile dieser Versicherung. Erst dann sollten Sie den Antrag unterschreiben.

Wo finde ich ausführliche Informationen, die rechtlich verbindlich sind?

Folgende Dokumente gibt es:
- den Antrag
- den Versicherungsschein mit seinen Nachträgen
- die vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Klauseln sowie die evtl. getroffenen besonderen Vereinbarungen
- die gesetzlichen Vorschriften

Was kann ich in der Kleingarten-Einzelversicherung versichern?

- Den Inhalt aller Gebäude die auf dem Kleingartengrundstück stehen (Lauben, Schuppen, Gerätehäuser, Gewächshäuser)
- Alle Gebäude die auf dem Kleingartengrundstück stehen (Lauben, Schuppen, Gerätehäuser, Gewächshäuser)

Besondere Vereinbarungen zur Kleingarten-Einzelversicherung

Die Kleingartenversicherung besteht aus folgenden Bausteinen:

- Inhaltsversicherung für die Gartenlaube
- Gebäudeversicherung für die Gartenlaube

Kleingartenversicherung

Die Kleingartenversicherung umfasst folgende Deckung:

Inhalt der Gebäude

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrats (VHB92).

- Feuer
- Einbruchdiebstahl und Vandalismus
- Leitungswasser (zuwählbar)
- Sturm/Hagel (zuwählbar)

Gebäude

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung des Wohngebäudes (VGB88).

- Feuer
- Glasbruch
- Leitungswasser (zuwählbar)
- Sturm/Hagel (zuwählbar)

Es sind folgende Summen versichert:

• Inhalt der Gebäude	frei wählbar	von 2.000 EUR bis 25.000 EUR
• Gebäude	frei wählbar	von 5.000 EUR bis 45.000.EUR
• Gebäudebeschädigung nach einem Einbruch (oder Einbruchversuch) und Schäden durch Vandalismus (davon 100 EUR für Zaun/Gartentor)	frei wählbar	von 400 EUR bis 1.150 EUR
• Schäden durch Feuer am Zaun/Gartentor		250 EUR

Ein Unternehmen der GENERALI

• Aufräumungs- und Abbruchkosten für Gebäude	frei wählbar	von 250 EUR bis 5.000 EUR
• Glasversicherung für die Verglasung der Gebäude bis zu einer Scheibengröße von 3qm (ohne Sonderverglasung)		500 EUR
• Kleidung		250 EUR
• Fernseher und Radios (vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres)		250 EUR
• Pumpen und Wasseruhren außerhalb des Gebäudes (gegen Diebstahl), wenn Sie an einem Eisen- oder Holzpfahl verankert sind		250 EUR

Gegen folgende Schäden können Sie sich versichern:

• Einschluss der Gartenmöbel außerhalb des Gebäudes gegen Diebstahl	frei wählbar	von 150 EUR bis 900 EUR
• Einschluss der Solaranlage auf dem Kleingartengrundstück gegen Diebstahl, Vandalismus und Glasbruch	frei wählbar	von 500 EUR bis 500 EUR
• Einschluss der Glasversicherung für Glas- und Kunststoffscheiben von privat genutzten Gewächshäusern	frei wählbar	bis 2.000 EUR

Welche Besonderheiten gibt es?

Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden (VGB 88) und die Allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrates (VHB 92).

Bei folgenden Punkten gelten andere Regelungen:

Besonderheiten für die Gefahr Feuer

- Der Versicherungsschutz gegen Feuer gilt für alle Gebäude (Lauben, Schuppen, Gerätehäuser, Gewächshäuser) die auf dem Kleingartengrundstück stehen. Er gilt auch für Bäume, Sträucher, Ernten, Gartenkulturen und Umzäunungen.

Besonderheiten für die Gefahr Sturm/Hagel:

- Fest am Gebäude montierte Terrassenüberdachungen (keine textilen Stoffe oder Planen) sind bis 1.000 EUR mitversichert

Besonderheiten für die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm und Hagel für den Inhalt des Gebäudes

- Als versicherte Sachen gelten alle Gegenstände, Geräte und Werkzeuge, die Sie zur Bewirtschaftung des Kleingartens besitzen. Wenn die Sachen zu groß sind, um sie im Gebäude aufzubewahren, sind sie auch draußen versichert. Sie müssen sich aber innerhalb des umzäunten Kleingartengrundstücks befinden. Außerdem müssen Sie so gesichert sein, dass sie nicht einfach weggenommen werden können. Das kann zum Beispiel durch ein Schloss sichergestellt werden.

- Als versicherte Sachen gelten auch Lebensmittel (bis max. 50 EUR) und Sachen für eine Übernachtung. Diese sind nur versichert, wenn sie für einen kurzen Aufenthalt gedacht sind. Wenn die Sachen immer im Kleingarten sind, sind sie nicht versichert.

Welche Sachen sind nicht versichert?

- Hausrat aus Ihrer Wohnung/Ihrem Haus den Sie im Kleingarten lagern, gilt nicht versichert.

- Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

Welche Ausschlüsse gibt es?

- Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Spielkonsolen)
- Tonträger (z.B. CDs, Schallplatten)
- Sat-Anlagen
- Handys, Smartphones und Funkgeräte
- Musikinstrumente und Zubehör
- Wertsachen (Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen, Gold-, Silber- und andere Schmucksachen)
- Kunstgegenstände und Antiquitäten
- Fotoapparate und optische Apparate
- Brillen
- Echte Pelze, Teppiche
- Fahrräder
- Sportgeräte
- Zelte und Partyzelte
- Angeln und Angelzubehör
- Boote und Zubehör
- Tiere (außer Schlachtvieh wie z.B. Hühner, Gänse, Tauben, Enten und Kaninchen, dessen Schlachtwert niedriger als 30 EUR ist)
- Bäume, Sträucher, Ernten, Gartenkulturen (nur in der Einbruchdiebstahlversicherung)
- Badebecken und Gartenteiche
- Grillgeräte (wenn sie außerhalb des Gebäudes stehen)

Was müssen Sie vor und nach einem Schadenfall tun?

- Den Schaden versuchen zu verhindern oder ihn zu vermindern.
- Den Schaden sofort bei uns melden.
- Den Schaden innerhalb von 5 Tagen bei der Polizei anzeigen und eine Aufstellung des Schadens mitgeben.

Sanktionsklausel (WG 0253, HR 0321)

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.